B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117
Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer vom
26. 11. 1969

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer vom 26. 11. 1969 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Die 3. Änderung erstreckt sich auf den südlichen Bereich des im südlichen Anschluß an das Grundstück Coesfeldweg 36 liegenden Baubereich D, jetzige Flurstücksbezeichnung 392 und 393 der Flur 40.

Die der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 117 vom 26. 11. 1969 sollen gleichzeitig mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der 3. Änderung aufgehoben werden.

A. Erläuterung der Planung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer vom 26. 11. 1969 wurde im Bereich des jetzigen Flurstücks 392 der Flur 40 eine Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG ausgewiesen. Nach Erwerb dieses Flurstücks 392 durch die Stadt Münster zugunsten der Stadtwerke und im Hinblick auf angelaufenen Hochbaumaßnahmen zwischen Coesfeldweg und Potstiege hat es sich herausgestellt, daß das vorbenannte Grundstück für die Errichtung einer Trafostation nicht mehr benötigt wird. Eine entsprechende Erklärung der Stadtwerke Münster liegt vor. Der frühere Grundstückseigentümer hat erklärt, daß er mit einer Rückübertragung einverstanden ist, wenn die planungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich dieses Grundstücks aufgehoben und dasselbe in das anschließende WR-Baugebiet einbezogen wird. Das angesprochene Flurstück 392 in Verbindung mit dem östlich angrenzenden Flurstück 393 der Flur 40 werden daher auf der Grundlage der 3. Änderung in das angrenzende 1-geschossige WR-Baugebiet für eine Atriumbauweise mit der Grundflächenzahl 05, der Geschoßflächenzahl 05 unter gleichzeitiger Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen einbezogen.

Nähere Einzelheiten der Planänderung ergeben sich aus der farbigen Darstellung im Bebauungsplan Nr. 117 vom 26. 11. 1969, Blatt 2 und dem Text zur 3. Änderung. Die durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes aufgehobenen Festsetzungen sind im Bebauungsplan Nr. 117 vom 26.11.1969 Blatt 2 ebenfalls farbig gekennzeichnet.

Da durch die geplante 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 Coesfeldweg/Von-Esmarch-Straße/Boverste Meer vom 26. 11. 1969 die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden und das Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer und des Bedarfsträgers vorliegen, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

B. Durchführungsmaßnahmen und Schätzung der Kosten

Die zur Verwirklichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 erforderlichen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind bereits abgeschlossen. Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 117 vom 26. 11. 1969 benannten Kosten werden durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 nicht erhöht.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 19. Juni 1972 beschlossen.

Münster, den 22. Juni 1972



Vermessungsdirektor